

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Fachbereich 60  
FG 60-4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
Karthaus 2  
46509 Xanten

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Beer

E-Mail: stephan.beer@kreis-wesel.de

Telefon: (0 28 1) 207 3514

Telefax: (0 28 1) 207 - 67 3514

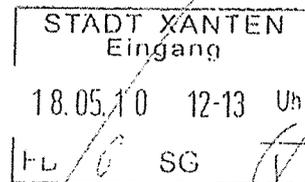
Zimmer: 514

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 605/00423/10

Datum: 10.05.2010

Öffnungszeiten:



Grundstück	Xanten, ~	
Gemarkung	Marienbaum	Marienbaum
Flur	2	2
Flurstück	806	107

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer gebietsbezogenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser der privaten Flächen in das Grundwasser – B- Plan Nr. 153 M "Op de Ramp" -

Rechtswert	Hochwert
2526100.7	5729259.1
2526066.4	5729252.0

### Wasserbehördliche Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren

auf Ihren Antrag vom 28.04.2010 wird Ihnen

gemäß §§ 8 – 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG - ) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zuständigkeitsverordnung – ZuStVU - ) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – unbeschadet der privaten Rechte Dritter – die gebietsbezogene, wasserbehördliche Erlaubnis erteilt, auf den im Antrag angegebenen Grundstücken das gesammelte Niederschlagswasser der privaten Dach- und Zufahrtsflächen durch Versickern in das Grundwasser einzuleiten.

Diese Erlaubnis ist bis zum 30.06.2030 befristet.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein	1101 000 105 (BLZ 354 500 00)	Postbank Essen	14 07-434 (BLZ 360 100 43)
Verbands-Sparkasse Wesel	200 154 (BLZ 356 500 00)	Volksbank Rhein-Lippe	3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe	100 131 (BLZ 352 510 00)	SEB Moers	1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

14 07-434 (BLZ 360 100 43)  
3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)  
1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

www.kreis-wesel.de  
post@kreis-wesel.de

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- die Anlagen 5 Jahre lang nicht benutzt worden sind,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt sind.

#### Auflagen:

- 1) Die Erlaubnis und die dazugehörigen Anlagen sind aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die überwachenden Dienststellen bereitzuhalten.
- 2) Die Mindestabstände gemäß Erlass des MURL, 18.05.1998, (IVB 5 – 673/2-29010 VB 6 - 031 002 0901), „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a Landeswassergesetz“ sind zu beachten (hier mindestens 2,00 m Grenzabstand).
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- 4) Den Beauftragten der UWB ist zur Ausübung der Kontrolle jederzeit Zutritt zum Gelände zu gewähren.
- 5) Die Versickerungseinrichtungen sind gemäß der DWA-A 138 zu bemessen, auszuführen und zu betreiben.
- 6) Jede weitere Änderung und Ergänzung der in den Antragsunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist der unteren Wasserbehörde (UWB) vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Auf den an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen (insb. Zufahrtsflächen) sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen können, z.B. KFZ- Wäsche, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etc.
- 8) Den zukünftigen Grundstückseigentümern ist eine Kopie dieser Erlaubnis vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

#### Hinweise:

- 1) Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der zusätzlichen Erlaubnis.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat alle Maßnahmen zu dulden, die die Wasserbehörde zur Beobachtung und Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung für erforderlich hält.
- 3) Der Erlaubnisinhaber ist insbesondere verpflichtet,
  - a) das Betreten von Grundstücken zu gestatten,
  - b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen,
  - c) Die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit den Gewässerbenutzungsanlagen auf den Rechtsnachfolger über, da etwas anderes hier nicht bestimmt ist.

- 5) Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Die Zulassung ist gemäß § 10 WHG i.V.m. § 25 Abs. 2 LWG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich.
- 6) Für alle durch den Bau und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden haftet der Betreiber der Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Gebührenfestsetzung:**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

100,00 €

gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AvwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des Kassenzeichens 0.670.00730/1069 zu überweisen.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Gebührenberechnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigefügt werden.

Ich weise darauf hin, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Das bedeutet, dass die festgesetzte Verwaltungsgebühr auch im Fall der Klageerhebung zunächst fristgerecht zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Beer